



**Informationen zur öffentlich-
rechtlichen Unterbringung**

Inhalt

Vorwort	4
1. Öffentlich-rechtliche Unterbringung – Was bedeutet das?.....	5
2. Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung	5
3. Aufnahme und Behandlung.....	6
4. Gestaltung der Unterbringung.....	8
5. Sicherungsmaßnahmen	10
6. Wichtige Ansprechpartner	11

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2019 trat das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetz (BayPsychKHG) in Kraft und löste damit das Bayerische Unterbringungsgesetz ab. Viele Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlich untergebrachten Personen wurden damit neu geregelt. Die Aufgabe der Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung in Bayern wurde dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung übertragen. Durch die Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG werden die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert, und es wird auf diese Weise noch weitergehende Rechtssicherheit geschaffen.

So sieht das BayPsychKHG vor, dass die Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme schriftlich über ihre Rechte und Pflichten während der öffentlich-rechtlichen Unterbringung unterrichtet werden müssen und ihnen die Rechte und Pflichten von der Einrichtung erläutert werden. Der Flyer richtet sich daher in erster Linie an die öffentlich-rechtlich untergebrachten Personen. Aber auch Angehörige können sich durch den Flyer einen ersten Überblick über die öffentlich-rechtliche Unterbringung verschaffen.



Stefan Loh

Leiter des Amtes für öffentlich-rechtliche Unterbringung

1. Öffentlich-rechtliche Unterbringung – Was bedeutet das?

Öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen sind Menschen, die auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährden. Die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung einer Person sind nach Art. 5 BayPsychKHG:

- Psychische Störung der Person
- Erhebliche Selbstgefährdung, und/oder Gefährdung anderer oder Gefährdung des Allgemeinwohls aufgrund der psychischen Störung
- Erhebliche Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Die Gefährdung kann nicht durch mildere Mittel (z. B. Hinzuziehung eines Krisendienstes) abgewendet werden

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Person öffentlich-rechtlich möglichst wohnortnah in psychiatrischen Fachkrankenhäusern oder Fachabteilungen ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – Psychotherapie, in Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie von Allgemeinkrankenhäusern, Kinder- und Hochschulkliniken. **Sobald die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Art. 5 BayPsychKHG nicht mehr vorliegen, ist die Person zu entlassen.**

2. Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Mit der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden mehrere Ziele verfolgt:

- Heilung der untergebrachten Person
- Stabilisierung des Zustandes der untergebrachten Person
- Gefahrenabwehr

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung kann als sofortig vorläufige Unterbringung und als gerichtliche Unterbringung angeordnet werden.

Gerichtliche Unterbringung

Eine gerichtliche Unterbringung erfolgt in der Regel auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsämter oder kreisfreie Städte) beim zuständigen Gericht, nachdem die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbringung von Amts wegen festgestellt hat. Kommt das Gericht ebenfalls zu der Entscheidung, dass die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllt sind, ordnet das Gericht diese an.

Sofortig vorläufige Unterbringung

Falls eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen kann und trotzdem eine sofortige Unterbringung notwendig ist, kann eine sofortig vorläufige Unterbringung von der Kreisverwaltungsbehörde oder von der Polizei angeordnet werden. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer Einrichtung, kann auch die fachliche Leitung der Einrichtung die sofortig vorläufige Unterbringung anordnen. In diesen Fällen ist das Gericht und ggf. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde von der Unterbringung unverzüglich zu benachrichtigen. Spätestens bis zum Ablauf des auf die Einlieferung oder den Beginn des Festhaltens folgenden Tag entscheidet dann das Gericht darüber, ob die öffentlich-rechtliche Unterbringung fortgesetzt wird.

3. Aufnahme und Behandlung

Die untergebrachte Person ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) durch die Einrichtung über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu informieren. Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt, wobei die untergebrachte Person den Erhalt schriftlich zu bestätigen hat. Eine Weigerung der untergebrachten Person, die Information anzunehmen oder ihren Erhalt schriftlich zu bestätigen, ist zu dokumentieren, ebenso wenn die Information nur mündlich erfolgen konnte. Für die untergebrachte Person wird zudem unverzüglich ein Behandlungsplan aufgestellt.

Bei einer sofortig vorläufigen Unterbringung ist insbesondere auf die Geltung des BayPsychKHG hinzuweisen und darauf, dass die betroffene

Person eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen kann.

Gegen sämtliche Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung, auch im Vollzug der sofortigen vorläufigen Unterbringung kann die betroffene Person eine Entscheidung des Gerichts gemäß § 327 FamFG beantragen.

Die untergebrachte Person hat einen Anspruch auf Untersuchung und Behandlung der Krankheit, die Anlass für die Unterbringung war, etwaiger weiterer psychischer Erkrankungen und nicht psychischer Erkrankungen. Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. Die Maßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person.

Ohne eine Einwilligung ist eine Behandlung nur unter engen Voraussetzungen zulässig, um

- die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person wiederherzustellen, wenn ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird,
- eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
- eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

Sie kommt nur in Betracht, wenn die untergebrachte Person:

- ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
- zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
- die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
- mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
- der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
- Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

Die Maßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Vor einer Zwangsbehandlung muss die Einrichtung grundsätzlich den Vorgang dem Gericht vorlegen, das dann über die Zulässigkeit entscheidet. Die gerichtliche Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

4. Gestaltung der Unterbringung

Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken. Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern.

Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern.

Der Einrichtung soll der untergebrachten Person Arbeits- und Beschäftigungstherapie anbieten und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand daran teilzunehmen.

Außerdem ist der untergebrachten Person täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.

Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen sowie unbeschränkt Schreiben (Post, Telefax, E-Mails etc.) absenden und empfangen.

Die untergebrachte Person darf innerhalb der für die Einrichtung üblichen Besuchszeiten regelmäßig Besuche empfangen und auf ihre Kosten Telefongespräche führen. Nur in Ausnahmefällen können Besuche oder der Schriftverkehr überwacht, eingeschränkt oder untersagt werden.

Außerdem besteht ein Recht auf Ausübung der Religion (Seelsorger, Schriften, Teilnahme an religiösen Veranstaltungen innerhalb der Einrichtung).

Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung

Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert und weitestgehend in freien Formen durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung) gewähren. Für die Einrichtung besteht die Pflicht, regelmäßig zu prüfen, ob eine Belastungserprobung gewährt werden kann. Zudem kann die untergebrachte Person ihr grundsätzliches Recht auf Belastungserprobung einfordern. Die stundenweise Belastungserprobung (Ausgang) kann auch mit oder ohne unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden. Die untergebrachte Person hat zu einer mit ihr vereinbarten Uhrzeit in die Einrichtung zurückzukehren. Die Belastungserprobung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere, wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

5. Sicherungsmaßnahmen

Um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten, ist es erlaubt, die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich zu durchsuchen.

Gegen eine untergebrachte Person können zudem besondere Sicherungsmaßnahmen insbesondere dann angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

- die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
- die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Fixierung),
- die sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung,
- der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
- die nächtliche Nachschau,
- die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
- der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
- die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
- die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

5. Wichtige Ansprechpartner

Sowohl die Fachaufsichtsbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung als auch die Besuchskommissionen stehen als Ansprechpartner für die untergebrachten Personen und deren Angehörigen zur Verfügung.

Amt für Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung als Fachaufsichtsbehörde prüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Dabei ist das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung auch Ansprechpartner der untergebrachten Personen, ihrer Angehörigen und Vertreter. Die Patientinnen und Patienten können sich sowohl telefonisch als auch schriftlich jederzeit an die Fachaufsichtsbehörde wenden.

Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung ist dagegen nicht für die Tatsache der Unterbringung zuständig und kann weder eine Unterbringung anordnen, noch diese aufheben.

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung
Reimlinger Straße 2-4
86720 Nördlingen
Tel: 09081 25 03-5
Fax: 09081 25 03-901
E-Mail: afoeru@zbfs.bayern.de

Die Besuchskommissionen

Für jeden Regierungsbezirk gibt es eine Besuchskommission. Die Besuchskommissionen haben den Auftrag, die Einrichtungen, in denen öffentlich-rechtliche Unterbringungen vollzogen werden, mindestens alle zwei Jahre unangemeldet zu besuchen. Dabei sind sie u.a. Ansprechpartner für untergebrachte Personen, insbesondere, wenn diese Wünsche, Anregungen und Beanstandungen bei den Besuchen der Besuchskommissionen vorbringen.

Die Besuchskommissionen unterstützen außerdem die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Der LAPK Bayern bietet u.a. für betroffene Angehörige regelmäßig einen Online-Erfahrungsaustausch an.

Pappenheimstr 7
80335 München
Tel: 089 510 863 25
Fax: 089 510 863 28
E-Mail: info@lapk-bayern.de
www.lvbayern-apk.de

Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Tel: 0228 632 646
E-Mail: bapk@psychiatrie.de
www.bapk.de

Die Krisendienste Bayern

Das Netzwerk Krisendienste Bayern ist ein bayernweites, psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot für Menschen in psychischen Krisen. Unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 / 655 3000** können sich Betroffene rund um die Uhr an den für sie regional zuständigen Krisendienst wenden und schnelle und qualifizierte Beratung in über 120 Sprachen bei psychischen Krisen und psychiatrischen Notfällen bekommen.

[Hilfe bei psychischen Krisen - Krisendienste Bayern](#)

Weitere Informationen finden Sie unter:

Hinweise für öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen

www.zbfs.bayern.de/oeffentlich-rechtlicheunterbringung/service

Notizen: _____



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Satz und Layout: Pressestelle ZBFS
Stand: Juli 2024



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.